

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

41. Sitzung, 01.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg

### Einundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 1. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz und Kunde.  
— Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es ist eingegangen:

- 1) Ferneres Material zu einer Ministeranklage. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Eine Mittheilung des Reg.-Comm. Kuhstrat, wonach die Staatsregierung gegen die Veröffentlichung der Verhandlungen wegen der Rübenzuckersteuer-Convention nichts zu erinnern hat. Die Veröffentlichung dieser Verhandlung wird angeordnet.
- 3) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend eine nachträgliche Abänderung des Entwurfs einer Anwaltsordnung. (An den Justizauschuß.)
- 4) Ein desgleichen, betreffend die Kosten der Casernirung der Infanterie. (An den Finanzauschuß.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Prozeß in Ehe- und Verlöbnißsachen.

Es ist hierzu ein Antrag des Reg.-Comm. Kunde eingegangen, dahin lautend:

„in dem zum Antrag Nr. 5 beschlossenen Art. 3 wird der zweite Absatz, welcher von Dispensationen handelt, gestrichen.“

Der Präsident erklärt diesen Antrag, als einen neuen Antrag nicht ansehen zu können, weil er darauf hinausgehe, einen in erster Lesung gefaßten Beschluß wieder aufzuheben und er hält deshalb eine Debatte über diesen Antrag nicht zulässig. Dem widerspricht der Regierungskommissär, weil der in dem Antrage angezogene Satz gar nicht in dem früheren Entwurfe gestanden habe, mitbin die Frage, ob er gestrichen werden solle oder nicht, auch bei erster Lesung nicht zur Sprache kommen konnte. Der Präsident beharrt bei seiner Meinung, daß der Antrag nicht neu sei und eine De-

batte daher nicht zulässig, wofür sich auf Befragen des Präsidenten auch der Landtag erklärt. Hierauf wird der Antrag des Regierungskommissärs ohne Debatte zur Abstimmung gebracht und angenommen und schließlich der ganze Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen und mit der eben beschlossenen Aenderung angenommen.

II. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen für das Herzogthum. (Anlage 96 Seite 523.)

Der Berichterstatter Abg. Bothe verliest den Eingang des Berichts und den Bericht zu Antrag Nr. 1 des Ausschusses

„die Ziffern der Taxe unter 1 bis 9 inclusive anzunehmen.“

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen, ebenso wird Antrag Nr. 2

„hinter 10 Ziffer ist auszuwerfen 5 gr.“

angenommen, der Antrag Nr. 3

„die Sätze unter Ziffer 11 bis 27 inclusive anzunehmen“

wird der Abstimmung vorbehalten und der Antrag Nr. 4

„zunächst hinter Ziffer 28 zu setzen: für die Ausnahme beziehungsweise Deposition lektwilliger Verfügungen“

wird angenommen und sodann Antrag Nr. 4a.

„mit diesem Zusatz den Satz unter Ziffer 28 anzunehmen“

der Abstimmung vorbehalten. Antrag Nr. 5 kommt zur Berathung.

Reg.-Comm. Bucholz: Bei diesem Gegenstande ist die Staatsregierung davon ausgegangen, daß die bisherigen Sätze bei Mobilienverrentungen zu niedrig gegriffen seien. Diese niedrigen Sätze sind erst, wie Ihnen bekannt sein wird, durch die neue Gesetzgebung eingeführt worden und die Staats-

regierung hat geglaubt, sie einigermaßen erhöhen zu müssen und ist dabei besonders von der Erwägung geleitet worden, daß diese Mobilienverkäufe recht häufig aus Speculation geschehen und deshalb sich vorzugsweise eignen, höher als bisher besteuert zu werden. Ein Grund für die Herabsetzung ist nicht angeführt und deshalb möchte ich den Satz, wie ihn der Entwurf enthält, empfehlen.

**Abg. Mölling:** Wenn der Herr Regierungskommissär davon ausgeht, daß man die Sätze bei Vergantungen von Mobilien in angemessener Weise erhöhen müsse, so bin ich meinerseits als Mitglied des Ausschusses im Allgemeinen bei diesem Gesetzentwurf davon ausgegangen, daß eine Regulierung der Sportelnverhältnisse eintreten müsse, daß man aber dabei nicht bestrebt sein dürfe, die bisher bestehenden Sportelsätze zu erhöhen. Die Schwierigkeit, die Taxe wie bisher bei Summen von 5 Thlr. um einige Groten zu erhöhen, leuchtete dem Ausschuss ein, er fand aber, daß in den Sätzen des Entwurfs eine Erhöhung liege und er hat sich verpflichtet gehalten, diese Erhöhungen einigermaßen zu mildern durch die Sätze, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen hat und ich erinnere mich, daß nach einer Berechnung, die im Ausschuss gemacht worden ist, die Sätze doch noch höher und nicht ganz unbedeutend höher kommen, wie sie in der früheren Sporteltaxe enthalten sind. Ich muß Ihnen meinerseits dringend empfehlen, hier auf die beantragte Erhöhung nicht einzugehen.

**Abg. Bothe** als Berichterstatter: Ich kann nur bestätigen, daß nach einer angestellten Berechnung die vorgeschlagenen Sätze noch höher sind als sie früher waren und wir glauben sie schon aus diesem Grunde nicht noch höher stellen zu dürfen.

Antrag Nr. 5 „die Sätze unter Ziffer 29 folgendermaßen zu nehmen:

- a) bei einem Ertrage bis 25 Thlr. einschließlich 5 gr.;
  - b) bis zu 50 Thlr. einschließlich 15 gr.;
  - c) für jede fernere volle 50 Thlr. des Ertrags 15 gr.“
- wird angenommen. Antrag Nr. 6 kommt zur Berathung.

**Abg. Ahlhorn:** Hier liegt auch eine bedeutende Erhöhung vor, meine Herren! Ob es im Princip richtig ist, das will ich unentschieden lassen, aber die Praxis ist nicht so, bisher sind immer nur von einem Jahresbetrage der Heuer, Gebühren bezahlt worden, jetzt aber sollen sie von der gesamten Heuersumme bezahlt werden. Die meisten Heuercontracte werden auf 6 Jahre geschlossen, und wenn die Heuer 100 Thlr. beträgt, werden auch nur von 100 Thlr. die Gebühren bezahlt, künftig dann aber von 600. Dies trifft grade den Unbemittelten und deshalb halte ich es nicht für richtig, dies anzunehmen. Der Ausschuss hat eine Herabsetzung eintreten lassen, von  $1\frac{1}{2}$  Thlr. auf 1 Thlr., von 1 Thlr. auf 48 gr., aber die weitere Zulage von jedem weiteren 100 Thlr. 18 gr. hat er beibehalten. Ich behalte mir vor bei der zweiten Lesung einen diesfälligen neuen Antrag zu stellen.

**Abg. Bothe** als Berichterstatter: Der Hauptgrund ist, wie auch im Bericht angeführt ist, daß es im Princip richtig ist, wenn für jedes Jahr der Heuer gezahlt werden soll und nicht bloß für ein Jahr. Es könnte sich ja derjenige, der nur ein Jahr Heuer hat, darauf berufen, daß derjenige, welcher auf 6 Jahre Heuer hat, nicht mehr zahlen soll als er.

Der Antrag Nr. 6:

Die Ansätze unter Ziffer 30 werden angenommen mit folgenden Abänderungen,

- „unter a. statt „1 Thlr.“ ist zu setzen „20 Groschen“,
- unter b. statt „1 Thlr. 15 Groschen“ ist zu setzen 1 Thlr.“,

wird angenommen; ebenso Antrag Nr. 7:

- die Ansätze unter Ziffer 31 anzunehmen mit folgenden Abänderungen: unter c. statt des Ansatzes „3 Thlr.“ „2 Thlr. 15 Groschen“ und statt des Ansatzes sub d. von 4 Thlr. ist zu setzen „3 Thlr.“

Antrag Nr. 8 kommt zur Berathung.

**Reg.-Comm. Buchholz:** Wechselproteste, wie sie hier in Frage stehen, kommen nach Einführung der allgemeinen Wechselordnung jetzt häufiger vor, als früher, besonders in Städten. Ihr Ausschuss hat Ihnen nun empfohlen, den Satz des Entwurfs von 1 Thlr. auf  $\frac{1}{2}$  Thlr. herabzusetzen. Dies scheint der Staatsregierung wenig begründet zu sein. Die Ansätze der Sporteln müssen sich doch auch wesentlich darnach richten, je nachdem eine größere oder geringere Thätigkeit der Behörden in Anspruch genommen wird. Nun erwägen Sie den hier in Frage stehenden Fall. Wenn ein Wechselprotest angenommen werden soll, so muß sich der Amtsrichter mit einem Actuar in das Haus des Betreffenden begeben, muß ein Protocoll aufnehmen und den Wechselprotest in das betreffende Buch eintragen und für diese ganze Thätigkeit will Ihr Ausschuss nur  $\frac{1}{2}$  Thlr. berechnet haben. Dieser Satz scheint außer allem Verhältniß zu stehen mit den übrigen Positionen, welche dieser Entwurf aufstellt. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, es bei diesem Ansätze von 1 Thlr. zu lassen. Es liegt mir gerade nicht vor, wie hoch in andern Staaten, wo die Wechselproteste durch Notare aufgenommen werden, die Gebühren sind; ich glaube, daß man annehmen kann, daß die Gebühren der Notare für die Aufnahme eines Wechselprotestes das Doppelte, vielleicht gar das Dreifache betragen werden. Deswegen scheint der Satz nicht unangemessen zu sein und ich empfehle Ihnen denselben aufrecht zu erhalten.

**Abg. Müller:** Zur weiteren Begründung des Ausschussantrages erlaube ich mir zu bemerken, daß der Ausschuss auch davon ausgegangen ist, daß der Verkehr mit Wechsellin nicht zu sehr erschwert werden dürfte, wie es geschehen würde, wenn man jedesmal bei der Frage, ob Wechselprotest aufzunehmen sei oder nicht, auch noch an den hohen Sportelnsatz zu denken hätte. Ist der Satz ein niedriger, so wird man auch immer Wechselproteste aufnehmen lassen, wo es irgend von Interesse scheint. Daß die Thätigkeit des Beamten eine etwas größere ist, als wenn er in seinem Amtsflokal einen

gleich einfachen Act vornimmt, das gebe ich zu, indessen kommen die Fälle vorzugsweise nur in Städten vor und da sind in unserm Lande die Wege noch nicht so sehr weit. Kommen auf dem Lande ausnahmsweise Wechselproteste vor, dann kommen zu den Sporteln auch Diäten, Fuhrkosten und dergl. hinzu und es kommt die Sache dem Betreffenden dann ohnehin schon sehr hoch. Anerkennen will ich allerdings, daß in manchen Wechselplätzen, namentlich in größeren Städten, die Notariatsgebühr eine größere ist, bei uns kommt aber noch hinzu, daß wir keinen niedrigen Wechselstempel haben, und daß man, wenn es bei dem bisherigen Prinzip der Stempelgesetzgebung bleibt, wohl immer den Stempel anwenden wird. Würde aber das Prinzip künftig gelten, dem der Landtag auf Möllings Antrag zugestimmt hat, so würde dann bei der Protesterhebung jedenfalls von den Behörden eine Stempelgebühr angefordert werden, und so erhöht auch der Stempel unbedingt wieder die Sporteln.

Abg. **Mölling**: Ich habe, als ich um das Wort gebeten, nicht gewußt, daß mein Colleague im Ausschuss das Wort ergreifen würde und ich habe seiner Rede Nichts hinzuzufügen als die Bemerkung, daß die größere Thätigkeit nicht in Betracht kommen kann, und daß wir bei der Prüfung der Ziffern wesentlich davon ausgegangen sind, daß die Ziffern grade im Verhältniß stehen müssen zu der Größe oder Geringsfügigkeit der Summen und da schien es uns Allen notwendig, bei den kleinen Gegenständen die Sporteln so zu ermäßigen, wie es geschehen ist.

Abg. **Hancrag**: Es ist von den Hrn. Vorrednern anerkannt worden, daß die Thätigkeit der Behörden hier eine so große ist, daß verhältnißmäßig die Sätze zu gering sein mögen. Ich habe auch die Gründe, die für die Herabsetzung vorgebracht sind, nicht in der Art würdigen können, um die Herabsetzung gerechtfertigt zu finden. Es ist gesagt worden, daß die Herabsetzung erforderlich sei, um den Verkehr zu erleichtern; ich glaube nicht, daß der Verkehr dadurch im Allgemeinen eine erforderliche Erleichterung finden wird, daß die Wechselproteste billiger werden. Es ist ferner gesagt worden, daß in den Städten, wenigstens bei uns im Lande, die Wege nicht sehr weit sind, aber doch ist hier die Thätigkeit eine bedeutende, und meines Erachtens 15 Groschen eine ganz unangemessene Gebühr. Auf dem Lande, wo die Wechselproteste selten vorkommen, werden die Gebühren schon sehr bedeutend erhöht, indem dort in der Regel Diäten und Fuhrkosten hinzukommen. Es wird also auch der höhere Sportelsatz nicht sehr in Betracht kommen; aber, wie gesagt, in den Städten, wo die meisten Wechselproteste vorkommen werden, ist dieser Satz von 15 Groschen zu gering.

Abg. **Selckmann**: Ich glaube auch, meine Herren, daß der in dem Entwurf vorgeschlagene Satz von 1 Thlr. für Gegenstände bis zu 100 Thln. im Verhältniß zu den übrigen Sätzen der Tax., welchen der Ausschuss zugestimmt hat, nur ein sehr niedriger ist. Wollte man die Gebühr nach diesem Verhältnisse bestimmen, so würde man selbst über 1 Thlr. hinausgehen müssen. Wenn Sie nur die Ziffern 1

und 2 der Taxe, die Ansätze für Termine und Protokolle vergleichen wollen, welche doch regelmäßig im Amtlokale vorgenommen werden, so werden Sie finden, daß das einfache Protokoll in der vierten Werthklasse schon mit 15 Groschen berechnet wird, der Termin schon mit 1 Thlr. 15 gr. Erwägen Sie nun, wie schon vorhin darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Wechselproteste es regelmäßig erforderlich machen, daß der Amtsrichter sich mindestens mit einem Boten, auch wohl mit einem Actuar, zur Wohnung des betreffenden Mannes begiebt, um in der Wohnung desselben den Protest aufzunehmen, so werden Sie hieraus entnehmen, daß auch dieser Grund noch zu einer höheren Gebühr führen müßte. In andern Taxen hat man die allgemeine Bestimmung, daß für gerichtliche Handlungen, welche nicht im Lokale des Gerichts vorgenommen werden, die Hälfte mehr oder wohl gar das Doppelte der Gebühren berechnet wird. Diese Bestimmung hat unsere Taxe so allgemein nicht aufgenommen und sie auch nicht für nothwendig gehalten, aber bei einzelnen Gebührensätzen wird auf jenen Umstand gewiß Rücksicht zu nehmen sein; und wenn daher Zweifel über das Angemessene des Ansatzes unserer Taxe entstanden, so würde es nur der sein, ob er nicht zu niedrig gewählt sei, zu hoch wird man ihn nicht finden können. Es ist übrigens auch schon gesagt worden, daß man eine Beschränkung des Verkehrs nicht darin finden kann, wenn man Wechselproteste mit angemessenen gerichtlichen Gebühren belegt. Wollten Sie dies nicht thun, so müßten Sie in andern Sätzen weit erheblichere Herabsetzungen vornehmen, und dies würde dahin führen, daß der Ertrag der Sporteln zu sehr herabgedrückt werden würde. Für eine besondere Begünstigung für Wechselproteste, und dies würde jene Herabsetzung allein sein, scheint kein Grund vorzuliegen. Die Gewerbe- und Handelstreibenden, welche fast allein bei Wechselprotesten getroffen werden, können auch eine solche Begünstigung nicht verlangen.

Abg. **Barufstedt**: Es ist von den Rednern der andern Seite geäußert worden, daß die Amtsrichter immer einen Actuar zuzuziehen haben. So viel mir bekannt, hängt dies nur von ihnen selbst ab. Sie können auch ganz allein gehen, wenigstens ist dies bei uns stets geschehen.

Abg. **Rüder**: Nur wenige Worte gegen die Rede des Hrn. Abg. Selckmann. Daß die uns vorgelegte Taxe da, wo ein Geschäft außerhalb des Gerichtslokals vorgenommen wird, immer höher ist, ist nicht richtig, denn bei Nummer 29 hat der Landtag die Gebühr ohne Widerspruch auf 10 Groschen bestimmt. Außerdem bin ich allerdings der Ansicht, daß die Wechselproteste zu begünstigen sind, weil sie darauf hinielen, demjenigen, welcher ein Recht hat, durch den Zutritt eines formellen Actes dieses Recht zu sichern. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß, wenn künftig Notare eingeführt werden, für dieselben doch wahrscheinlich auch diese Taxe wird gelten sollen, und Notare oder wenig beschäftigte Anwälte würden sich, nach meiner Erfahrung, außerordentlich gut belohnt halten, wenn sie für einen Wechselprotest mit  $\frac{1}{2}$  Thaler belohnt werden würden. Uebrigens ist es kaum

richtig, daß dies die gewöhnliche Gebühr sein würde; denn Wechselproteste in Bezug auf Wechsel unter 100 Thlr. werden selten aufgenommen, am meisten werden sie bei Handelswechseln aufgenommen, und diese betragen meist mehr als 100 Thlr. Traffirte Wechsel über kleine Summen werden meist nur gegeben, um Frist für schon existirende zu bekommen, denn derjenige, welcher an Jemand eine Forderung von 75 Thlr. hat, und die Absicht hat, seinen Schuldner zu verklagen, beruhigt sich oft, wenn der Schuldner einen Wechsel zeichnet. Dies sind die kleinen Wechsel unter 100 Thlr.; die erheblichen Handelswechsel bewegen sich selten in dieser geringen Summe, und bei größeren treten erheblich größere Gebühren ein.

**Abg. Selckmann:** Zunächst muß ich bedauern, daß der Hr. Vorredner mich vollständig mißverstanden hat, wenn er glaubt gehört zu haben, ich habe gesagt, unsre Taxe enthalte regelmäßig eine Erhöhung der Gerichtsgebühr, wenn ein Geschäft außerhalb des Gerichtsklokals vorgenommen werde. Ich habe gesagt, daß auswärtige Taxen allerdings darauf Rücksicht nehmen, habe aber auch ausdrücklich und deutlich hervorgehoben, daß unsere Taxe von dieser allgemeinen Bestimmung abgesehen habe, daß man aber, wo die Handlung regelmäßig außerhalb des Gerichtsklokals vorgenommen werden muß, darauf im Einzelnen Rücksicht zu nehmen habe, und damit fallen denn auch die sämtlichen Folgerungen weg, welche der Hr. Vorredner aus meiner Aeußerung glaubte ziehen zu können. Auf die Aeußerung des Abg. Barnstedt muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß nach der Bestimmung des Gesetzes, betr. den bürgerlichen Prozeß, der Amtsrichter allerdings berechtigt ist, auch allein ein Protokoll zu führen, es ist dies aber doch nicht als Regel hingestellt, sondern immer nur zur Aushülfe; als Regel nimmt man an, daß allerdings vom Amtsrichter ein Actuar zugezogen werden wird, und es ist auch wünschenswerth, daß in solchen Fällen ein Actuar zugezogen wird. Was nun die Bemerkung in Beziehung auf die höhere Summe betrifft, auf die der Hr. Vorredner Gewicht gelegt hat, so möchte ich noch darauf hinweisen, daß selbst bei den höheren Summen bei Handelswechseln die Gebühren nach der Bestimmung der Taxe niemals über 3 Thlr. steigen können. Auch hierin liegt wieder eine bedeutende Begünstigung in Beziehung auf die Wechsel, da bei Terminen in andern streitigen Rechtsachen in der 6., 7. und 8. Werthklasse die Gebühren bis auf 3, 4 und 5 Thlr. steigen, bei Wechselprotesten sollen sie aber nie über 3 Thlr. betragen. Sie sehen also, wie wenig Grund für die vom Ausschusse vorgeschlagene Herabsetzung der Ansätze der Taxe vorhanden ist.

**Abg. v. Wedderkop:** Ich möchte mich mit dem Abg. Rüder für den Ausschusantrag erklären, und schließe mich im Allgemeinen dem an, was von dem Abg. Rüder gesagt worden ist. Ich habe nur um das Wort gebeten, um hinzuzufügen, daß ich in dem Ausschusantrage keine Begünstigung der Wechselproteste finden kann. Bisher sind die Wechselproteste als Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen worden, und wurden die Gebühren berechnet ohne Rücksicht

auf den Werth des Wechsels. Würde man das beibehalten haben, so würde in der Regel der Satz von 15 Groschen genommen worden sein. Die Analogie mit den Kosten für Termine ist meines Erachtens unrichtig herangezogen, ich kann diese Analogie nicht anerkennen. Wenn es sich um Wechselproteste handelt, da ist noch kein Streit und bedarf es noch keiner Entscheidung. Eine Klage und eine Verhandlung über dieselbe ist aber regelmäßig die Folge des Wechselprotestes. Es würde aber in diesem Falle dann ein doppelter Ansatz der Termingebühr zur Anwendung kommen und deshalb werde ich für den Ausschusantrag stimmen.

**Abg. Vothe,** als Berichterstatter: Ich kann mich nur den Ausführungen des Abg. Rüder anschließen, und mache nur noch darauf aufmerksam, daß wir gegen den jetzigen Sportelsatz die Taxe allerdings sehr erhöht haben. Es ist schon im Bericht gesagt, daß für jeden Wechsel bisher 49 Grote berechnet worden sind, jetzt aber soll nach dem Ausschusantrage  $\frac{1}{2}$  Thaler für den Wechsel bis 100 Thaler, für jede volle 500 Thaler mehr  $7\frac{1}{2}$  Groschen und sogar bis 3 Thaler hin gezahlt werden. Ich muß Ihnen den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Antrag Nr. 8:

Die Ansätze unter Ziff. 32 anzunehmen, mit der Abänderung: statt des Ansatzes unter a. ist zu setzen: 15 Groschen

wird angenommen.

Der Antrag Nr. 9:

Annahme der Ansätze unter Ziff. 33 bis 39 incl.

wird der Abstimmung vorbehalten.

Antrag Nr. 10:

Den Ansatz unter Ziff. 40 anzunehmen mit der Abänderung: statt 15 Groschen zu setzen 10 Groschen.

wird angenommen und Antrag Nr. 11:

Die Ansätze unter Ziff. 41 bis 45 incl. anzunehmen,

der Abstimmung vorbehalten.

Antrag Nr. 12 wird zur Berathung gestellt.

**Reg.-Comm. Bucholz:** Ueber diesen weniggleich sehr unerheblichen Gegenstand muß ich mir einige Worte erlauben. Aus der Vorlage ersehen Sie, daß aus verschiedenen vom Ausschusse auch anerkannten Gründen es für zweckmäßig erachtet worden ist, die Copialiengebühr mit einem Satze von 1 Groschen für die Seite aufzunehmen. Von dieser Bestimmung hat Ihnen nun der Ausschusse eine Ausnahme vorgeschlagen, daß nämlich für geringere Sachen bis zum Werthe von 25 Thalern nur die Seite mit  $\frac{1}{2}$  Groschen berechnet werde. Diese Verschiedenheit der Rechnung führt leicht in der praktischen Ausführung zu Uebelständen und bringt Verwirrung hervor, indem bei der einzelnen Sache immer nachgesehen und nachgerechnet werden muß, ob für die Seite 1 oder  $\frac{1}{2}$  Groschen berechnet werden muß. Sie werden mir einwenden, daß bei den übrigen Sätzen auch häufig ein Unterschied gemacht wird, je nachdem sie dieser oder jener Werthklasse angehören, allein die Herabsetzung ist in gegenwärtigem Falle von so geringer Bedeutung, daß sie mit der dadurch

hervorgerufenen Schwierigkeit kaum im Verhältniß stehen dürfte. Sie werden sich dabei zu vergegenwärtigen haben, daß diese Schreibereien bei den kleineren Sachen künftig sehr wenig stattfinden werden und ich glaube nicht, daß man annehmen darf, daß dadurch künftig durchschnittlich die kleinen Prozesse um mehr als 2 bis 3 Groschen vertheuert werden. Um nun die Kosten der Prozesse in diesen Sachen um 2 bis 3 Groschen zu verringern, würde es nicht gerechtfertigt sein, die Sache weitläufiger und schwieriger zu machen. Ich möchte Ihnen daher dringend empfehlen, den Antrag des Ausschusses abzulehnen.

Abg. **Mölling**: Der Herr Reg.-Commissar hat Gewicht darauf gelegt, daß man in dem Entwurf nur einen Satz für Copialien und nicht mehre hätte haben wollen, ich muß aber auch wieder darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um die erste Werthklasse handelt, um Gegenstände bis zu 25 Thälern. Es war im Ausschuss auch die Rede davon, ob man nicht eine Pauschsumme annehmen wollte, wie man sie in andern Sportelntaxen findet, der Ausschuss sah aber davon ab, weil er fürchtete, die Sporteln würden für diese geringen Gegenstände vertheuert werden, und um so behutsamer suchte man dahin zu streben, die Sporteln einigermassen mit den Sachen in Einklang zu bringen. Nun sehen Sie, 1 Groschen ist das Doppelte mehr, als der Ausschuss vorschlägt. Wenn der Herr Reg.-Commissar sagt, es würden Schwierigkeiten entstehen, so scheint es mir doch gleichgültig, ob man  $\frac{1}{2}$  oder 1 Groschen berechnet und wenn der Herr Reg.-Commissar sagt, es würde künftig bei dem Verfahren weit weniger geschrieben, so möchte auch der Unterschied von 1 Groschen oder  $\frac{1}{2}$  ebenfalls nicht in die Waagschale fallen, so drückt doch den Einzelnen bei diesen geringen Sachen die Gebühr immer schon und Sie müssen vor Augen haben, daß meistens diese kleinen Sachen von Leuten geführt werden, die wenig Mittel haben, und so scheint es ganz gerechtfertigt, daß man hier einen geringen Satz greift. Ich möchte Sie bitten in Beziehung auf den geringen Werth dieser Sachen für den Ausschussantrag zu stimmen.

Abg. **Selckmann**: Ich kann mich der Ansicht des Herrn Vorredners in keiner Beziehung anschließen, ich glaube vielmehr, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, den Satz von 1 Groschen beizubehalten. Aus den Motiven habe ich entnommen, daß man es für wünschenswerth gehalten hat — und ich theile diese Ansicht — einen allgemeinen, gleichmäßigen Satz für diese Copialien zu haben und wir haben gehört, daß der Entwurf für alle Oberbehörden die Copialien bedeutend herabsetzt. Der Ausschuss hat sich auch damit einverstanden erklärt, hat aber geglaubt, gerade in einem einzelnen Falle diese Copialgebühren um die Hälfte vermindern zu müssen aus Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes. Es ist vollkommen richtig, daß die Geringfügigkeit des streitigen Gegenstandes bei Feststellung der Gebühren, in Uebereinstimmung mit der Taxe, maßgebend sein soll, diese Rücksicht aber ist in anderer Beziehung vollständig und namentlich zu Gunsten der geringfügigen Sachen genommen

worden. Wenn Sie die Sätze der bisherigen Taxe vergleichen mit den Sätzen für die Sachen, die vor das Amtsgericht gehören, namentlich für die geringfügigen Sachen der ersten Werthklasse, so werden Sie finden, daß die bisherigen Sporteln um die Hälfte herabgesetzt worden sind. Unter Ziffer 6 der Taxe heißt es, für einen bedingten Zahlungsbefehl wie Ziffer 4b. Es wird also für einen bedingten Zahlungsbefehl in der ersten Werthklasse 5 Groschen bezahlt, bisher aber mit Einschluß der Stempelpapiergebühren 24 gr. und 4 gr., Sie sehen also, daß diese Gebühr um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. Man hat also für diese geringfügigen Sachen einen sehr bedeutend geringeren Satz in der Taxe gewählt, aber gerade weil dies auch geschehen ist, so liegt kein Grund vor, die wünschenswerthe allgemeine gleichmäßige Copialgebühr für den einzelnen Fall ebenfalls um die Hälfte herabzusetzen. Ich mache Sie nämlich darauf aufmerksam, daß nach den Vorschlägen des Entwurfs und des Ausschusses die sämtlichen Copialien bei den Amtsgerichten in streitigen Rechtsachen, Strassachen, bei allen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Urkunden u. s. w. stets 1 Groschen per Seite beträgt, und nur in einer einzigen Werthklasse soll sie bei den Amtsgerichten in streitigen bürgerlichen Rechtsachen  $\frac{1}{2}$  Groschen betragen. Daß es unzweckmäßig ist, in einem einzigen Falle eine Abweichung von dem allgemeinen Satze einzuführen, damit werden Sie wohl einverstanden sein, und da, wie ich bei ihm sagte, die bisherigen Sportelsätze über die Hälfte herabgesetzt sind, so werden Sie mir zugeben müssen, daß kein genügender Grund vorhanden ist, durch diese Herabsetzung der Copialgebühren noch eine weitere Rücksicht auf die Geringfügigkeit dieser Sachen zu nehmen. Es ist auch gesagt worden, wenn wenig Schreibgebühren vorkommen, so fallen auch die Sätze nicht so in das Gewicht. Das ist richtig, in Beziehung auf den Ertrag der Sporteln wird es nicht von erheblichem Einfluß sein, es ist aber wünschenswerth, einfache und gleichmäßige Sätze zu haben, und deshalb ist es von Wichtigkeit, den Entwurf beizubehalten. Daß die Herabsetzung für den Einzelnen von Wichtigkeit sei, das muß ich bestreiten, schon nach dem bisherigen Verfahren bei den Aemtern, von dem das Verfahren künftig bei den Amtsgerichten nicht bedeutend abweichen wird, kommen gewöhnlich nur 3, höchstens nur 5 Seiten Copialien vor, in höchst einzelnen Fällen nur mehr. Sie sehen also, daß der ganze Unterschied für einen solchen Rechtsstreit bei den Amtsgerichten gewöhnlich sich auf  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Groschen beläuft. Ich glaube also, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, diese Abweichung für einen Fall nicht aufzunehmen.

Abg. **Mölling**: Nur noch einige Worte. Der Ausschuss hat es wohl gewußt, daß die Gebühren im Allgemeinen bei geringfügigen Sachen herabgesetzt sind, er konnte aber keinen Grund finden, warum diese Herabsetzung nicht consequent, nicht überall durchzuführen sei, und da empfiehlt es sich doch, daß gerade bei den Schreibereichsten und Copialien die Gebühren nicht um das Doppelte erhöht würden, als sie gegenwärtig bei den Amtsgerichten bestehen. Der

einzig Grund ist der der Gleichmäßigkeit und daß man wünscht, nur einen Satz zu haben. Ein Nachweis darüber aber ist nicht geliefert, daß eine Schwierigkeit daraus entsteht, wenn man einen Fall ausnimmt, welcher die größte Begünstigung bei der Berechnung der Gebühren verdient. Wenn der Beamte nachsieht, ob in der Taxe 1 Groschen oder  $\frac{1}{2}$  Groschen bestimmt ist, so ist das nur eine kleine Mühe, und wenn es auch von dem Vorredner anerkannt ist, daß es für den Sportelertrag nicht von Belang sein kann, so glaube ich, daß man bei diesen kleinen Gegenständen den niedrigsten Satz ansehen muß, und ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Ausschusses.

**Abg. Selckmann:** In Beziehung auf die letzte Aeußerung des Herrn Vorredners, daß kein Nachweis geliefert sei, möchte ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß wer einmal Sporteln notirt hat, die Erfahrung gemacht haben wird, wie wünschenswerth es wäre, möglichst gleiche Sätze zu haben. Dies ist ein praktischer Grund, der es wünschenswerth macht, einen gleichen Satz in allen Fällen zu haben. Dann glaube ich, mir auch noch die Bemerkung erlauben zu müssen, daß die Herabsetzung der Gebühren für diese geringfügigen Gegenstände schon in der Taxe sehr ausreichend geschehen ist, und daß kein Grund vorliegt, hier noch die Gebühren weiter herabzusetzen, und das um so weniger, als dadurch nur wieder eine Ungleichmäßigkeit herbeigeführt würde. Ein fernerer Grund gegen die Herabsetzung möchte sich auch noch darin finden lassen, daß die Copialengebühren keine reine Gebühr für die Staatskasse sind, sondern ein theilweiser Ersatz für baare Auslagen, welche die Staatskasse den Copisten für die gelieferten Copialienarbeiten geben muß.

Der Antrag Nr. 12:

Dem Ansatze unter Ziffer 46 als Absatz hinzuzufügen: „für streitige Sachen der ersten Werthklasse  $\frac{1}{2}$  Groschen“ und mit diesem Zusatz den Absatz unter Ziff. 46 anzunehmen,

wird angenommen, der Antrag 12a.:

die Ansätze Ziffer 47 bis 73 incl. anzunehmen, der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 13:

4. Werthklasse	3 Thlr.	—	gf.
5. "	4 "	—	"
6. "	5 "	—	"
7. "	6 "	—	"
8. "	7 "	—	"

übrigens unter Ziffer 74 den Entwurf anzunehmen, angenommen und Antrag Nr. 13a.:

unter Annahme einer Redactionänderung die Ansätze unter Ziffer 75 bis 68 anzunehmen, ebenfalls angenommen, Antrag 14 und 15 der Abstimmung vorbehalten. Antrag Nr. 16 kommt zur Beratung.

**Abg. Selckmann:** Der Ausschuss sagt in seinem Bericht, die Bestimmung des Entwurfs könnte in Verbindungsfällen des Vorsitzenden zu Schwierigkeiten führen. Dieser Grund scheint mir auf einem Irrthum zu beruhen. Ist der Vorsitzende verhindert, so ist es bekannt, daß das nächst älteste

Mitglied die Geschäfte des Vorsitzenden übernimmt, also insofern kann wohl dieser Grund für die Aenderung nicht angeführt werden. Auch der zweite Grund, daß nämlich nach dem Art. 220 des bürgerlichen Processes auch ein anderer Richter mit der Leitung des Processes als der Vorsitzende beauftragt werden kann und hier dasselbe eintreten könne, scheint mir nicht zu passen. Es liegt hier ein wesentlich anderer Fall vor, als der wovon der Art. 220 des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Prozeß handelt. Dort handelt der Artikel davon, daß der Vorsitzende, wenn er es nicht selbst will, ein anderes Mitglied mit der Leitung der Verhandlung beauftragen kann, hier handelt es sich aber darum, die Werthklasse zu bestimmen; also würde man, wenn der Antrag angenommen würde, nicht wissen, ob der Vorsitzende oder der mit der Leitung beauftragte Richter es thun soll. Es muß aber bestimmt gesagt werden, wer es thun soll. Ich glaube, also, daß beide Gründe für den Antrag des Ausschusses nicht sprechen, bin vielmehr der Ansicht, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, hier dem Vorsitzenden die Bestimmung der Werthklasse zu belassen und diese Obliegenheit nicht zwischen den verschiedenen Richtern wechseln zu lassen, weil es wünschenswerth ist, hier ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen und weil der Vorsitzende, an den ja alle Eingänge zunächst gelangen, am besten in der Lage ist, die Werthklasse bestimmen zu können. Ich kann mich also der Ansicht des Ausschusses nicht anschließen und werde für die Bestimmung des Entwurfs stimmen.

**Abg. Bothe als Berichterstatter:** Es ist zunächst von dem Herrn Vorredner gesagt, es wäre nicht wohl zulässig, daß in Verbindungsfällen des Vorsitzenden der mit der Leitung des Processes beauftragte Richter die Werthklasse bestimme, weil in Verbindungsfällen des Vorsitzenden das nächst älteste Mitglied als Vorsitzender ja eintrete. Mit dem Antrage des Ausschusses wird aber auch der Fall getroffen, wo der Vorsitzende für den Augenblick verhindert ist, die Werthklasse zu bestimmen, nicht wenn er immer oder länger verhindert ist, denn dann ist allerdings ein Anderer als Vorsitzender zu betrachten. Es wird nach der Ansicht des Ausschusses gar keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, wenn der mit der Leitung des Processes beauftragte Richter die Werthklasse bestimmt. Ich sehe nicht ein, warum die Werthklasse grade nur von einer einzigen Person bestimmt werden soll; zumal es oft sehr zweckmäßig sein kann, wenn der mit der Leitung der Sache beauftragte Richter sofort die Werthklasse bestimmen darf und nicht erst die Sache zu dem gedachten Zweck an den Vorstand gesandt werden muß.

Der Antrag Nr. 16:

hinter dem Wort „Gerichts“ im §. 2 des Artikels 7. hinzuzufügen: „oder den mit der Leitung der Sache beauftragten Richter“ und sodann den Art. 7 mit dieser Aenderung anzunehmen,

wird angenommen, der Antrag Nr. 16a.:

Annahme der Art. 8, 9, 10, und der Antrag Nr. 17:



„Annahme der Art. 11 bis 18 incl.“,  
der Abstimmung vorbehalten und Antrag Nr. 18:

„hinter dem Worte „Gerichts“ im §. 2 des Art. 19 ist hinzuzusetzen „oder den mit der Leitung der Sache beauftragten Richter“ und sodann den Art. 19 mit dieser Aenderung anzunehmen“,

angenommen. Antrag Nr. 19:

„die Art. 20 bis 28 incl. anzunehmen“,

wird der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 20:

„die beiden letzten Reihen des Art. 29 von „Bei den r.“ „Aus Anwendung“, zu streichen und ferner am Ende des Artikels folgenden Zusatz aufzunehmen:

In Strafsachen und in bürgerlichen Rechtsachen in zweifelhaften Fällen kommen bei den Amtsgerichten die Gebühren der zweiten Werthklasse und bei den Obergerichten die Gebühren der fünften Werthklasse zur Anwendung.

im Uebrigen mit diesen Aenderungen den Artikel anzunehmen“,

angenommen und Antrag Nr. 21:

„den Art. 30 in folgender Fassung anzunehmen:

„die in den §§. 3, 4, 5 und 10 der Redaction der Stempelpapierverordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. September 1811 bezeichneten Stempelgebühren (sogenannte Behördenstempel) werden bei den gerichtlichen Behörden nicht ferner berechnet“,

ebenfalls angenommen. Der Antrag Nr. 22, Annahme der Art. 31 und 32 wird der Abstimmung vorbehalten. Antrag Nr. 23 kommt zur Berathung.

Abg. **Selckmann**: Durch den Antrag Nr. 23 hat der Ausschuss eine nicht unerhebliche Erhöhung der Gebühren der Anwälte einzuführen vorgeschlagen, insofern als die Gebührenrate im Allgemeinen nicht genügend erscheint, den Anwälten ein genügendes Einkommen selbst bei gehöriger Beschäftigung zu sichern. Dagegen wird nun wohl Niemand Etwas zu erinnern haben, daß aus dieser Rücksicht in angemessener Weise die Gebührensätze erhöht werden, mit Sicherheit aber läßt sich weder dafür noch dagegen Etwas sagen, ob die Sätze, wie sie der Entwurf enthält, genügen, das zu erreichen, was man erreichen will, daß nämlich gehörig beschäftigte Anwälte ein gehöriges Auskommen haben. Will man die Gebührentaxe indessen erhöhen, so glaube ich, daß der Antrag Nr. 23 nicht den richtigen Weg eingeschlagen hat. Durch den Antrag Nr. 23 werden diejenigen Anwälte getroffen, welche in der zweiten Instanz, also beim Appellationsgerichte und beim Opperappellationsgerichte fungiren, deren Gebühren um die Hälfte der Arrha erhöht werden sollen. Es ist für die Beschäftigung der Anwälte in beiden Instanzen die Gebühr für die mündliche Hauptverhandlung auf den Antrag des Ausschusses zu Ziffer 74 der Taxe erheblich erhöht, welche Erhöhung sich dadurch sehr bedeutend steigert, daß die Gebühr für die mündliche Hauptverhandlung in der zweiten und in der Richtigkeitsinstanz sich wieder um die Hälfte erhöht

und zwar grade in denjenigen Werthklassen, der 4. bis 10., welche hier wesentlich in Betracht kommen. Wollten Sie nun noch außerdem die Hälfte der Arrha hinzurechnen, so würde das eine sehr bedeutende Erhöhung der Gebühren in zweiter Instanz herbeiführen, da der Ausschuss bereits eine so bedeutende Erhöhung der Gebühren für die Hauptverhandlung hat eintreten lassen. Ich glaube nun, daß am Wenigsten Grund vorliegt, die Gebühren derjenigen Anwälte, welche in zweiter Instanz fungiren in dieser Weise zu erhöhen. Nach der Bestimmung der Anwaltsordnung, wie sie bereits beschlossen ist, scheint es mir wenig zweifelhaft, daß von den Anwälten, welche bei den Obergerichten zu Wechta und Barel fungiren, nur sehr wenige bei den Appellations- und Opperappellationsgerichten fungiren werden; die sehr erheblichen damit verbundenen Auslagen werden es denselben auch kaum wünschenswerth machen und wenn sie einmal bei den obern Gerichten in Oldenburg fungiren, so wird jedenfalls die Gebühr nach Abzug aller Unkosten eine sehr geringe bleiben, daß ein nennenswerther Reinertrag dem Anwalt kaum übrig bleiben wird. Es werden also die Gebühren in der zweiten Instanz fast nur den Anwälten bei dem Obergericht in Oldenburg zu Gute kommen und es scheint mir nun nicht zweifelhaft, daß bei den ohnedies großen Vortheilen, welche die Oldenburger Anwälte haben, eine Erhöhung der Arrha in zweiter Instanz nicht gerechtfertigt ist. Zunächst kommt hier in Betracht, daß bei dem Obergerichte in Wechta, sehr wenig Sachen vorkommen und die dortigen Anwälte nur eine unbedeutende Beschäftigung finden werden, und zudem kommt für die dortigen Anwälte der Umstand in Betracht, daß die dortigen Streitsachen sich nur in den untern Werthklassen bewegen, wie diejenigen bestätigen werden, die in den Kreisen Cloppenburg und in Wechta bekannt sind. Es kommen dort nur Prozesse vor, die sich in der vierten bis sechsten Werthklasse bewegen, für welche nach der Taxe eine niedrige Gebühr eintritt und so kann es wohl gar nicht zweifelhaft erscheinen, daß für die dortigen Anwälte eine Erhöhung der Taxe am meisten wünschenswerth ist. Ich glaube daher, wenn man die Gebührentaxe für die Anwälte erhöhen will, dies besser dadurch zu erreichen ist, daß man in den untern Werthklassen, in der 4., 5., 6., 7., die Arrha und die Informationsgebühr für die erste Instanz erhöht. Hierdurch wird man das, was der Antrag 23 lediglich fast nur den Anwälten in Oldenburg zuwenden will, für welche dazu am wenigsten ein Bedürfnis vorhanden ist, auch den Anwälten der Obergerichte in Wechta und Barel zuwenden. Es ist freilich für den Antrag 23 vom Ausschusse angeführt, daß in zweiter Instanz noch immer Geschäfte vorkommen, die eine Vergütung billig erscheinen lassen, aber die Instruction hat der Anwalt bereits vollkommen erhalten, für seine Studien hat er reichliche Vergütung erhalten in den Gebühren für die mündliche Hauptverhandlung, die ja nicht unbedeutend erhöht worden sind. In zweiter Instanz sind Gründe nicht vorhanden, daß man noch einmal eine besondere Arrha einführen sollte. Man hat dieses Verfahren auch in Hannover,

an dessen Sportelgesetz sich unser Entwurf in mehreren Punkten anschließt; auch dort wird die Arrha nur einmal für alle Instanzen und für die folgenden Instanzen keine neue Arrha gegeben und doch wäre in Hannover schon eher Grund vorhanden gewesen, eine Arrha auch für die folgenden Instanzen zu geben, weil nach den Bestimmungen des hannoverschen Gesetzes es zulässig ist, in zweiter Instanz neue Thatsachen beizubringen und diese zur neuen Grundlage der Klageanträge oder der Verteidigung zu machen, was nach den Bestimmungen unsers Prozeßgesetzes nicht der Fall ist. Dort also können neue, häufig umfassende Instruktionen nothwendig werden, und wenn man es in Hannover nicht für gerechtfertigt erhalten hat, in den Oberinstanzen eine neue Arrha zu geben, so liegt hier bei uns um so weniger Grund vor, für die zweite Instanz eine besondere Arrha zu bewilligen. Ich glaube, daß man das, was man erreichen will, am besten erreichen wird, wenn man die Arrha in den betreffenden Werthklassen erhöht. Es heißt nämlich in Ziffer 71: (Wird verlesen). Ich möchte mir daher erlauben, Ihnen vorzuschlagen, anstatt des Antrags Nr. 23 diese Arrha in der 3., 4., 5., 6. Werthklasse zu erhöhen. Ich glaube, daß dadurch die Anwälte im Allgemeinen bei weitem besser gestellt werden, als wenn Sie für die zweite Instanz noch einmal die Hälfte der Arrha geben, weil daran gerade diejenigen Anwälte keinen Antheil haben werden, für welche man am meisten wird sorgen müssen, nämlich diejenigen, bei denen die Befürchtung am nächsten liegt, daß sie ein gehöriges Auskommen nicht erhalten. Ich hatte die Absicht, Ihnen diesen Antrag zur Ziffer 71 zu empfehlen und es könnte jetzt nur eingewendet werden, daß der Antrag hier nicht mehr zulässig ist, ich glaube indessen, da doch sachlich noch die ganze Taxe in Frage steht, daß dieser formelle Grund meinem Antrage nicht entgegensteht.

Der Antrag des Abg. Selckmann lautet:

der Landtag beschliesse anstatt des Antrags Nr. 23 des Ausschußberichts werde unter Ziffer 71a der Taxe gesetzt:

in der vierten Werthklasse	4	Thlr.
= = fünften	5	=
= = sechsten	6	=
= = siebenten	7	=

und ist hinreichend unterstüzt.

Der Präsident ist der Meinung, daß der Antrag nicht mehr angenommen werden könne, wenn aber kein Widerspruch aus der Versammlung erfolge, so glaube er, daß der Antrag insofern zugelassen werden könne, als die Abstimmung über den Antrag Nr. 12a, welcher die Annahme der Ziffer 47 bis 73 empfiehlt, noch vorbehalten ist.

Der Antrag des Abg. Selckmann wird hinreichend unterstüzt und es erfolgt gegen dessen Zulässigkeit kein Widerspruch.

Abg. Müder: Indem der Landtag, wie ich gesehen habe, sich einstimmig für die Zulässigkeit des Antrags des Abg. Selckmann erklärt hat, muß ich allerdings den Theil

des Antrags, der eine Erhöhung der Arrha in den vier mittleren Werthklassen enthält, mit in die Besprechung ziehen. Ich halte im Ganzen eine Erhöhung der Arrha für etwas nicht Unangemessenes, halte es aber um so weniger für angemessen, die Arrha in diesen Werthklassen zu erhöhen, weil gerade hier auch bereits die Termingebühren erheblich vergrößert sind und daher diese Werthklassen unverhältnißmäßig gedrückt werden würden. Ich halte aber auch für nothwendig, daß der Antrag getrennt wird, denn er enthält 2 Materien, die nur zusammenhängen durch die formelle Einrichtung des Antrags und die Gemeinsamkeit eines Motivs, während der Ausschußantrag deren zwei hat. Wenn der Herr Antragsteller gesagt hat, es ginge der Antrag des Ausschusses aus der Absicht hervor, die Anwälte besser zu stellen, so kann ich das nicht leugnen, indessen hat der Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt ist, eine fernere Begründung in sich selbst, und ist nicht bloß aus dem Wunsche hervorgegangen, die Anwälte besser zu stellen. Meine Herren! Wenn eine Sache in eine neue Instanz kommt, so beginnt ein neues Stadium des Processes, es kommen neue Erhebungen in Betracht, der Anwalt hat neue Besuche von seinen Klienten entgegen zu nehmen, er hat eine neue Correspondenz mit ihm zu führen und er hat die Sache einer Prüfung von einem neuen Gesichtspunkte aus, und einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung, zu unterziehen. Meine Herren, für alle diese Dinge sollen dem Anwalte nach der Ansicht des Antragstellers keine Gebühren werden, weil er bei Beginn des Processes für die folgenden Instanzen sich hätte hinreichend informieren können. Meine Herren! Wenn der Anwalt sich für die erste Instanz informiert, so informiert er sich schon ganz gut, wenn er alle Fälle ins Auge faßt, welche diese Instanz bringen kann. In der folgenden Instanz kommen Erwägungen vor, die sich auf den theilweisen Erfolg in erster Instanz gründen und oft einen ganz anderen Angriffsplan nöthig machen. Hierfür eine neue Vergütung regelmäßig zu geben, liegt in der Natur der Sache, und es ist das Wenigste, was man thun kann, wenn man die Hälfte zubilligt. Wollen Sie nur etwas besser, als der Entwurf, die Anwälte stellen, so müssen Sie wissen, wie unendlich viel weniger, als gegenwärtig von ihnen bezogen wird, der Entwurf bietet. (Redner giebt eine vergleichende Berechnung.) Dies bezieht sich auf die 4. und 5. Werthklasse und dies sind die Werthklassen, die von einigem Gewicht sind. Für alles dies will der Ausschuß mit seinem Antrage die Arrha um die Hälfte erhöht haben in den folgenden Instanzen. Es ist dies, meine Herren! das Wenigste, was meiner Ueberzeugung nach geschehen darf. Wenn der Herr Vorredner davon gesprochen hat, daß ein reichliches Auskommen den Anwälten gewährt werden soll durch Erhöhung der Arrha in gewissen Werthklassen, so ist meine Ueberzeugung dagegen, daß auch das, was wir vorschlagen, nur dürftigen Ersatz giebt. Ich bin wenig dabei theilhaftig, daß das Auskommen der Anwälte ein ausreichendes wird; Sie werden mir wenigstens zutrauen, daß mein Interesse nicht aus mir spricht.

Abg. Bothe als Berichterstatter: Ich muß mich auch

gegen den Antrag des Abg. Selckmann erklären. Es wäre gewiß zweckmäßig gewesen, wenn er den Antrag schon bei Berathung der Biffer 71 gestellt hätte. Es ist auch im Ausschusse ermogt worden, ob man nicht die Arrha erhöhen wolle, man fand es aber für zweckmäßiger, nicht die Arrha, sondern die Gebühren für die mündliche Hauptverhandlung zu erhöhen, und ich bin der Meinung, wenn der Antrag des Abg. Selckmann angenommen würde, so würden die Gebühren in kleinen Sachen, wo wenig zu thun ist, übermäßig erhöht. Wenn sich die Gebühren überhaupt als zu niedrig herausstellen, so wird sich noch immer Zeit finden, die Deserviten zu erhöhen, zur Zeit möchte ich nicht dazu rathen. Wir haben, wie gesagt, das Gewicht in die mündlichen Hauptverhandlungen gelegt, was ja bereits auch angenommen ist.

Der Präsident hält es für nothwendig, daß die Worte des Antrags des Abg. Selckmann: „anstatt des Antrags Nr. 23 des Ausschussberichts“, gestrichen werden, da er den Antrag nur so für zulässig hält, wie er zu Biffer 71 der Lore, wo er zu stellen gewesen, hätte gestellt werden können, und da er dort auf die Ablehnung des Antrags Nr. 23 noch nicht habe gerichtet werden können, weil dieser Antrag dort noch gar nicht zur Berathung gestanden. Dem widerspricht der Abg. Selckmann und erklärt, daß er seinen Antrag gestellt habe, um den Antrag 23 überflüssig zu machen.

Der Präsident beharrt bei seiner Meinung, stellt aber die Frage zur Entscheidung der Versammlung, ob der Antrag, wie er vom Abg. Selckmann gestellt worden ist, oder in der von ihm vorgeschlagenen veränderten Fassung zur Abstimmung kommen solle, und bringt, nachdem die Versammlung sich für die Abstimmung in unveränderter Fassung entschieden hat, den Antrag des Abg. Selckmann zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt und Antrag Nr. 23:

den §. 2 im Art. 33 zu streichen und dafür als §. 2 zu setzen:

§. 2. Die Gebühr für die Arrha wird, wenn die Sache von demselben Anwalt geführt wird, für die Berufungs- und ebenso für die Richtigkeitsinstanz, jedoch für jede nur einmal, um die Hälfte erhöht, angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 24:

Annahme der Art. 34 bis 39 incl.

wird vorbehalten. Antrag Nr. 25:

im §. 2 des Art. 40 ist hinter den Worten: „Bei dem“ zu setzen: „Schwurgerichte“, und sodann den Artikel mit dieser Aenderung anzunehmen, wird angenommen. Ebenso Antrag Nr. 25 a:

im §. 1 des Art. 41 ist hinter dem Worte „Schreibgebühren“ zu setzen das Wort „ein“ und zwischen den Worten „und — außerdem“ das Wort „kann“ zu setzen, und endlich am Ende des Satzes hinzu zu setzen „erkannt werden“, unter Streichung des Wortes „ein“,

angenommen.

Antrag Nr. 26:

die Art. 42 bis 44 incl. anzunehmen,

der Antrag Nr. 27:

Annahme der Art. 46 und 47,

der Antrag Nr. 28:

mit einer Redactionsveränderung den Art. 48 anzunehmen,

Antrag Nr. 29:

die Art. 49 bis 55 mit einer Redactionsbemerkung zu Art. 54 anzunehmen,

Antrag Nr. 29:

die Art. 56, 57, 58 und 59 mit einigen Redactionsbemerkungen zu den ersten beiden Artikeln anzunehmen, wird der Abstimmung vorbehalten.

Der Antrag Nr. 31:

Unter Streichung des Art. 45 den Abschnitt V. so zu fassen:

V. Gebühren und Auslagen der Parteien.

sodann anzunehmen als

Art. 59.

Für Parteien in bürgerlichen Rechtsfachen gelten hinsichtlich der Vergütung für Reisekosten und Verschämniß die Bestimmungen des Art. 55 §. 1 und 2 und Art. 56 §. 2 und 3;

Art. 60.

§. 1. Die formmäßigen Gebühren und Auslagen, welche eine Partei ihren Anwälten, Rechtsbeiständen, Bevollmächtigten und Vertretern zu zahlen hat, muß ihr die zur Erstattung der betreffenden Proceßkosten verurtheilte Gegenpartei ersetzen. Ausgenommen hiervon sind jedoch:

- diejenigen Gebühren, welche durch einen nicht nothwendigen Wechsel in der Person des Berechtigten erwachsen sind;
- die durch die Zuziehung eines nicht an dem Gerichtsorte wohnenden Anwalts entstandenen Mehrkosten;
- bei den Amtsgerichten der die Bevollmächtigtengebühren übersteigende Betrag der Anwaltsgebühren.

§. 2. Außer diesen kann die siegende Partei auch die sonstigen nothwendigen Auslagen von der Gegenpartei verlangen.

Art. 61.

Hinsichtlich dieser Gebühren und Auslagen findet der Art. 44 Anwendung. Soweit der Betrag der von der einen Partei der andern zu erstattenden Proceßkosten nicht schon nach Art. 44 hat gerichtlich bestimmt werden können, hat die Partei, beziehungsweise ihr Anwalt oder Bevollmächtigter ein Verzeichniß herzugeben und die Ansätze desselben auf Verlangen des Gerichts zu bescheinigen.

wird angenommen, und Antrag 32:

Annahme der Art. 60, 61 als Art. 62 und 63 wird der Berathung vorbehalten.

Es folgt hierauf die Abstimmung über die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge Nr. 1, 3, 9, 11, 12 a, 14, 15, 16 a, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32, welche sämmtlich angenommen werden.

Es ist hiermit die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren in bürgerlichen und Rechtsstrafsachen, erledigt und der Präsident bittet, etwaige Verbesserungsanträge zur zweiten Lesung bis Dienstag Vorm. 11 Uhr in seiner Wohnung abzugeben.

II. Berathung über den ferneren Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1858/60 (Anlage 16).

Antrag Nr. 1.:

der Landtag wolle an Gehalten bei der Justizkanzlei zu Oldenburg für die ersten 10 Monate des Jahres 1858, nach Abzug der dem Obigen nach das Regulativ überschreitenden 91 Thlr. 20 gr. — 13144 Thlr. 5 gr. bewilligen,

wird angenommen.

Antrag Nr. 2.:

der Landtag wolle an Gehalten bei den Landgerichten und beim Amtsgerichte zu Barel für die Zeit bis zum 1. November 1858 — 38143 Thlr. 10 gr. bewilligen,

wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Minderheit, Nr. 3:

der Landtag wolle zu dem fraglichen Zwecke nach Abzug der das Regulativ übersteigenden jährlich 800 Thlr. für die Zeit bis zum 1. Nov. 1858 — 37476 Thlr. 20 gr. bewilligen,

angenommen.

Die Abstimmung über die Anträge Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 wird ausgesetzt, der Antrag 14:

der Landtag wolle für die Oberstaatsanwaltschaft pro 1858 1200 Thlr. und für 1859/60 je 1800 Thlr. bewilligen,

angenommen, ebenso der Antrag Nr. 15:

der Landtag wolle an Geschäftskosten und zur Beschaffung des erforderlichen Hülf- und Dienstpersonals bei der Oberstaatsanwaltschaft für 1858 — 417 Thlr. und für 1859/60 jährlich 1300 Thlr. bewilligen.

Antrag Nr. 16.:

der Landtag wolle an Gehalten für das Appellationsgericht 2250 Thlr. für 1858, und je 13500 Thlr. für 1859/60 bewilligen,

angenommen. Antrag Nr. 17:

der Landtag wolle an Gehalten für die Obergerichte für 1858 — 4950 Thlr. 20 gr. und für 1859/60 jährlich 29740 Thlr. bewilligen,

angenommen. Der Antrag Nr. 18:

der Landtag wolle an Geschäftskosten bei dem Appellationsgerichte und den drei Obergerichten für 1858

4200 Thlr., und 1859/60 jährlich in abgerundeter Summe 25000 Thlr. bewilligen,

kommt zur Berathung.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Zu diesem Antrage habe ich Seitens der Staatsregierung den Zweifel zu erheben, ob man mit dieser abgerundeten Summe von 25000 Thlr. auskommen werde. Es ist richtig, wie es auch vom Ausschusse anerkannt wird, daß es eine Unmöglichkeit ist, die durch die neue Organisation erwachsenden Kosten auch nur annäherungsweise ermessen zu können, und deshalb handelt es sich hier nur um einen Griff sowohl Seitens der Staatsregierung als Seitens des Ausschusses. Die Kosten, die unter diese Position fallen, müssen, wenn sie notwendig werden, ausgegeben werden, und kommt man mit dieser Position nicht aus, so muß man auf das Extraordinarium zurückgreifen, und dies wünscht die Staatsregierung zu vermeiden, weil eben die Position der Extraordinarien nicht auf den gegenwärtigen Fall Rücksicht genommen hat. Sehr muß bezweifelt werden, ob jene so bedeutende Herabsetzung zulässig sein dürfte. Es wird freilich hervorgehoben, daß künftig statt der bisherigen 10 Landgerichte künftig nur 4 sein werden, und deshalb würden sich die Geschäftskosten erheblich vermindern. Diese erhebliche Verminderung hat aber wesentlich nur Einfluß auf die Gehalte der Beamten, auf die Geschäftskosten wird sie nicht von so bedeutendem Einfluß sein, denn es kommt besonders in Betracht, daß die Zeugengebühren die erheblichsten Kosten machen werden, namentlich die Zeugen beim Schwurgericht, und dies ist ein wesentlicher Punkt, weshalb die Staatsregierung geglaubt hat, arbiträren zu müssen, daß hier eine Summe von 30000 Thlrn. zur Disposition gestellt werde.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich bin darin mit dem Hrn. Regierungs-Commissär einverstanden, daß es sich hier nur um einen Griff handelt, aber der Ausschuss glaubte, die Staatsregierung habe zu hoch gegriffen, und ich glaube, der Ausschuss hat nicht zu niedrig gegriffen. Es ist bereits im Bericht hervorgehoben worden, daß die Geschäftskosten durch Verminderung der Gerichtslocale sich bedeutend herabsetzen würden, auch werden sich die Geschäftskosten bedeutend verringern, daß eine Menge von Geschäften an die Amtsgerichte übergegangen sind. Auch wird wesentlich darauf Gewicht zu legen sein, daß beim mündlichen Verfahren nicht mehr so viel geschrieben wird, wie dies früher der Fall war. Früher wurde bei 9 Gerichten in der Regel mit 2 Copisten und mit einer Anzahl Hülfsschreiber gearbeitet, jetzt ist für jedes Obergericht nur ein Copist in Aussicht genommen. Es wird mithin voraussichtlich viel weniger an Schreibmaterial und Schreibgebühren gebraucht werden als früher, und ich glaube daher, daß die Summe vollständig ausreichen wird, welche der Ausschuss gegriffen hat.

Der Antrag Nr. 18 wird angenommen, ebenso werden die Anträge Nr. 19:

„der Landtag wolle an außerordentlichen Geschäftskosten für 1858 — 3713 Thlr. 12 gr. bewilligen“,

Nr. 20:

„der Landtag wolle für 1858 — 2633 $\frac{1}{3}$  Thlr. und für 1859/60 jährlich 2700 Thlr. bewilligen“,  
angenommen.

Es folgt hierauf die Abstimmung über die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, welche sämmtlich angenommen werden, und damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag den 6. Mai, Vormittags 11 Uhr an und setzt auf die Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren in bürgerlichen und Rechtsstrafsachen u. s. w.
2. Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung
  - a. mehrerer Einwohner Neuenburgs, betr. Entschädigung für den Verlust des Landgerichts;
  - b. des Gemeindevorstehers Hobbie zu Zetel, betr. Belassung einer Amtsbehörde im Bezirke Bockhorn;
3. desgl. über eine Vorstellung des Müllers J. Hobbie

zu Zetel, betr. die Herabsetzung der von seiner zu Zetel stehenden Mühle zu erlegenden Abgaben.

4. desgl. über eine Eingabe des Schulachtsausschusses zu Brookstreck, betr. Aenderung des Schulgesetzes.
5. desgl. über eine Beschwerde des Köters G. Harbers zu Norderschwei wegen einer gegenwärtig verzögerten Entscheidung in einer Sielsache.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Gemeinden Schortens, Neuende und Sande, betr. die Concurrnz zu den Gemeindelasten.
7. desgl., betr. eine Vorstellung für die Gemeinden Huntlosen und Großenkneten, betr. die Erbauung einer Brücke bei Dehland.
8. Ausschußbericht, betr. das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung wegen einiger Abänderungen des Entwurfs des Strafgesetzbuchs, und
9. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betr. eine Aenderung des Entwurfs der Anwaltsordnung.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{3}{4}$  Uhr.